

Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (GebEntS)

vom 19.12.2023

(in der konsolidierten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.04.2026)

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	2
§2 Personenbezogene Daten, Nachweise.....	2
II. Gebühren und Entgelte	3
§ 3 Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten	3
§ 4 Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht	3
§ 5 Höhe der Gebühren und Entgelte für Verwaltungstätigkeiten	3
§ 6 Höhe der Gebühren und Entgelte für den Bereich der Weiterbildung.....	4
§ 7 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte	5
§ 8 Folgen der Nichtzahlung.....	5
§ 9 Erlass, Befreiung, Rückerstattung.....	5
§ 10 Ermäßigung.....	6
III. Bewerbungsgebühren für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber	
§ 11 Erhebung der Bewerbungsgebühr.....	7
§ 12 Ausnahmen von der Bewerbungsgebührenpflicht.....	8
§ 13 Höhe der Bewerbungsgebühren	7
§ 14 Fälligkeit der Bewerbungsgebühren	9
§ 15 Folgen der Nichtzahlung	9
§ 16 Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung	9
IV. Servicegebühren für ausländische Studienbewerber und ausländische Studierende	9
§ 17 Erhebung der Servicegebühren	9
§ 18 Ausnahmen von der Servicegebührenpflicht	10
§ 19 Höhe der Servicegebühren.....	1119
§ 20 Fälligkeit der Servicegebühren	12

§ 21 Folgen der Nichtzahlung	12
§ 22 Befreiung.....	12
§ 23 Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung	13
V. Schlussvorschriften	13
§ 24 Übergangsregelungen	13
§ 25 Inkrafttreten.....	14

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für im Bereich der Weiterbildung, des International Office und des Studienbüros nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden.
- (2) Die Erhebungen von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz sowie die Erhebung der Gebühren und Beiträge für das Studierendenwerk Oberfranken bleiben unberührt.
- (3) Immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die nach den Regelungen der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden immatrikuliert sind.

§ 2

Personenbezogene Daten, Nachweise

- (1) Die Studienbewerber, die Studierenden sowie die Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG sind nach Art. 13 Abs. 8 BayHIG verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Fremdsprachigen Nachweisen sind vollständige Übersetzungen in deutscher Sprache eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

II. Gebühren und Entgelte

§ 3

Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten

An der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden werden folgende Gebühren und privatrechtliche Entgelte erhoben:

- a) von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen für die Teilnahme an ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG
- b) von allen immatrikulierten und nicht immatrikulierten Personen für die Teilnahme an Angeboten zur Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG
- c) von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, die außerhalb eines Studiums andere als in Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG genannte Lehrveranstaltungen besuchen (insbesondere Gaststudierende).

§ 4

Ausnahme von der Gebühren- und Entgeltspflicht

Keine Gebühren erhoben werden für

- a) Studierende, und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.
- b) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an der OTH Amberg-Weiden an Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- c) Für Studierende die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und an der OTH Amberg-Weiden Nebenhörer sind.

§ 5

Höhe der Gebühren und Entgelte für Verwaltungstätigkeiten

¹ Gemäß Art. 13 Abs. 7 BayHIG und des Kostengesetzes (KG) für besondere Verwaltungstätigkeiten mit haushaltsmäßigen Auswirkungen erhebt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden Gebühren. ²Die Höhe der Gebühren werden wie

folgt festgesetzt:

- a) Entgelte für Gaststudierende gem. Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG

Die Gebühr für Gaststudierende beträgt im Semester pro Semesterwochenstunde 25,00 Euro.

- b) Für Beglaubigungen, Ersatzausstellung von Studienunterlagen und andere Amtshandlungen werden gemäß Art. 6 KG und des Kostenverzeichnisses folgende Gebühren festgelegt:

- Zweitschriften und zusätzliche Bescheinigungen
5,00 Euro
- Zweitschrift bei Verlust des Originalzeugnisses oder -urkunde
15,00 Euro
- Beglaubigungen von Zeugnissen
(für AbsolventInnen der OTH Amberg-Weiden bis 5 Exemplare kostenlos)
5,00 Euro/Dokument
- Notenbestätigung in dreifacher Ausführung
5,00 Euro
- Ersatz bei Verlust oder Beschädigung des Studierendenausweises oder bei Neuausstellung wegen Namensänderung
15,00 Euro

§ 6

Höhe der Gebühren und Entgelte für den Bereich der Weiterbildung

- (1) ¹Die Gebühren für die Teilnahme an gebührenpflichtigen berufsbegleitenden Studiengängen sind der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 1 dieser Gebührenordnung zu entnehmen. ²Bei den Gebühren handelt es sich um Semestergebühren, die zu Beginn des Kurses bzw. zur Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten sind.
- (2) ¹Die Entgelte für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen sind der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 1 dieser Gebühren- und Entgeltsatzung zu entnehmen. ²Alle Entgelte sind vor Beginn des jeweiligen Kurses bzw. zur Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten.
- (3) ¹Die Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten sind der jeweils aktuellen

Fassung der Anlage 2 dieser Gebühren- und Entgeltsatzung zu entnehmen. ²Alle Entgelte sind vor Beginn des jeweiligen Kurses bzw. zur Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung der Gebühr bzw. des Entgeltes durch den festgesetzten Termin der OTH Amberg-Weiden in einer Summe auf dem angegebenen Zahlungsweg zu leisten. ²Offene Gebühren bzw. Entgelte für frühere Semester müssen bei einer Wiederimmatrikulation oder Rückmeldung beglichen sein.
- (3) Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden ist fällig bei der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.

§ 8

Folgen der Nichtzahlung

- (1) Weist der Studienbewerber oder die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG zu immatrikulierende Person die Zahlung fälliger Gebühren bzw. Entgelte nicht nach, wird die Immatrikulation versagt (Art. 91 Nr.4 BayHIG).
- (2) Weist der Studierende im Falle der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren nicht nach, wird die Exmatrikulation vorgenommen (Art. 91 Abs. 2 BayHIG).
- (3) Weist der Teilnehmer die Zahlung fälliger Gebühren bzw. Entgelte nicht nach, ist er von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen.

§ 9

Erlas, Befreiung, Rückerstattung

- (1) ¹Von der Gebühren- bzw. Entgeltpflicht werden auf Antrag für die Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters Studierende, nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sowie Teilnehmer befreit, für die die Erhebung einer Gebühr bzw. eines Entgeltes aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an einem vergleichbaren gebührenfreien Angebot der OTH Amberg-Weiden teilzunehmen, eine besondere Härte darstellt. ²Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenerhebung für den Antragsteller aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist.

- (2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. ²Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragsteller schriftlich oder elektronisch darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der OTH Amberg-Weiden bis zum 30.09. (für das Wintersemester) bzw. 14.03. (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der OTH Amberg-Weiden vorliegen. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (4) ¹Wurden bereits Gebühren bezahlt und es liegt eine Befreiung nach Abs. 1 vor, werden die bezahlten Gebühren in Höhe der Befreiung zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht.
- (5) Vor Ausspruch einer Befreiung nach Abs. 1 ist zu prüfen, ob der Antragsteller zur Begleichung eines Teils der Gebühren bzw. Entgelte oder zur Zahlung von Raten gemäß § 11 in der Lage ist.
- (6) Wird ein Weiterbildungs- oder Weiterqualifizierungsangebot nicht durchgeführt, werden bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet.
- (7) Ein wiederholtes Nichtbestehen von Prüfungen oder die Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen.
- (8) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen oder einer Kündigung durch den Teilnehmer nach Studienbeginn werden bereits entrichtete Gebühren bzw. Entgelte grundsätzlich nicht zurückerstattet.
- (9) Über eine Befreiung bzw. Rückerstattung der Gebühren bzw. Entgelte entscheidet der Bereich der Weiterbildung und das Studienbüro in eigener Zuständigkeit.

§ 10

Ermäßigung

¹Für die Weiterbildungsangebote gemäß § 6 Abs. 2 und 3 können Rabatte gewährt werden. ²Die Ausgestaltung dieser Rabattmöglichkeiten regelt die Anlage 3 zu dieser Gebühren- und Entgeltsatzung.

III. Bewerbungsgebühr für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen

§ 11

Erhebung der Bewerbungsgebühr

¹Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden erhebt für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber Bewerbungsgebühren nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG.

²Ausländisch sind die Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen.

§ 12

Ausnahmen von der Bewerbungsgebührenpflicht

- (1) Keine Bewerbungsgebühren werden erhoben für
1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 3. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug, entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 bis 3 erfasst sind,
 4. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind,
 5. Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums am 01. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und am 01. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde, entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein,

6. Teilnehmer an Angeboten zur Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG,
 7. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
 8. Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf Grundlage besonderer Partnerschaftsabkommen mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 9. Gaststudierende
 10. Austauschstudierende
- (2) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind verpflichtet, der OTH Amberg-Weiden die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um das Vorliegen der jeweiligen Ausnahmetatbestände nach Abs. 1 prüfen zu können. ²Um eine Prüfung der Ausnahmetatbestände und eine damit verbundene mögliche Immatrikulation rechtzeitig zu Semesterbeginn gewährleisten zu können, sind die notwendigen Informationen bis zum 31. August (für das Wintersemester) und bis zum 15. Februar (für das Sommersemester) vorzulegen.
- (3) Ausnahmetatbestände werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn die hierfür notwendigen Informationen bis zu den in Abs. 2 Satz 2 genannten Fristen an der OTH Amberg-Weiden vorliegen.

§ 13

Höhe der Bewerbungsgebühr

- (1) ¹Die Höhe der zu entrichtenden Bewerbungsgebühren ist nach dem Aufwand der OTH Amberg-Weiden und der Bedeutung der Leistung (Service) für den betreffenden Studierenden zu bemessen. ²Ein solcher Aufwand ergibt sich aus den gesamten zusätzlichen, für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, entstehenden Personal- und Sachkosten – insbesondere aus Kosten, die durch spezifischer Organisationsformen oder den zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf verursacht werden.
- (2) Die Bewerbungsgebühren sind für jede einzelne Bewerbung an der OTH Amberg-Weiden, vorab zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Bewerbungsgebühren wird in Anlage 4 und dem durch Beschluss der

Hochschulleitung zu erlassenden Servicegebührenverzeichnis der OTH Amberg-Weiden festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit der Bewerbungsgebühren

¹Die Bewerbungsgebühren werden bei der Bewerbung fällig; die Zahlung der Bewerbungsgebühr ist Voraussetzung, dass die Bewerbung bearbeitet wird. ²Hierzu wird ein entsprechender Gebührenbescheid durch die OTH Amberg-Weiden erlassen.

§ 15

Folgen der Nichtzahlung

¹Der Bewerbende, der die pro Bewerbung fälligen Bewerbungsgebühren nicht fristgerecht entrichtet hat, dessen Bewerbung wird nicht weiterbearbeitet. ²Somit kann keine Prüfung der Bewerbung, keine Zulassung sowie keine Immatrikulation erfolgen. ³Maßgeblich hierfür ist jeweils der fristgerechte Zahlungseingang bei der OTH Amberg-Weiden.

§ 16

Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung

- (1) ¹Eine Rückerstattung von Bewerbungsgebühren ist grundsätzlich nicht möglich. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht. § 9 Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend.
- (2) Ratenzahlung und Stundung sind nicht möglich.

IV. Servicegebühren für ausländische Studienbewerber und ausländische Studierende

§ 17

Erhebung der Servicegebühren

¹Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden erhebt für die besonderen Aufwendungen bei der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländischer Studierender Servicegebühren nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. ²Ausländisch sind die Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen.

§ 18

Ausnahmen von der Servicegebührenpflicht

- (1) Keine Servicegebühren werden erhoben für
1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 3. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug, entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 bis 3 erfasst sind,
 4. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind,
 5. Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums am 01. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und am 01. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde, entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein,
 6. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
 7. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
 8. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches

innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,

9. Teilnehmer an Angeboten zur Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG,
10. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
11. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende auf Grundlage besonderer Partnerschaftsabkommen mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
12. Gaststudierende
13. Austauschstudierende

(2) ¹Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, der OTH Amberg-Weiden die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um das Vorliegen der jeweiligen Ausnahmetatbestände nach Abs. 1 prüfen zu können. ²Um eine Prüfung der Ausnahmetatbestände und eine damit verbundene mögliche Immatrikulation rechtzeitig zu Semesterbeginn gewährleisten zu können, sind die notwendigen Informationen bis zum 31. August (für das Wintersemester) und bis zum 15. Februar (für das Sommersemester) vorzulegen.

(3) Ausnahmetatbestände werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn die hierfür notwendigen Informationen bis zu den in Abs. 2 Satz 2 genannten Fristen an der OTH Amberg-Weiden vorliegen.

§ 19

Höhe der Servicegebühren

(1) ¹Die Höhe der zu entrichtenden Servicegebühren ist nach dem Aufwand der OTH Amberg-Weiden und der Bedeutung der Leistung (Service) für den betreffenden Studierenden zu bemessen. ²Ein solcher Aufwand ergibt sich aus den gesamten zusätzlichen, für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländischer Studierender, entstehenden Personal- und Sachkosten – insbesondere aus Kosten, die durch spezifischer Organisationsformen oder den zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf

verursacht werden. ³Eine tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen ist für die Entstehung der Forderung nicht erforderlich. ⁴Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Angebote jederzeit angeboten werden.

- (2) Die Servicegebühren sind pro Semester, in dem der Studierende an der OTH Amberg-Weiden immatrikuliert ist, zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Servicegebühren wird in Anlage 4 und dem durch Beschluss der Hochschulleitung zu erlassenden Servicegebührenverzeichnis der OTH Amberg-Weiden festgesetzt.

§20

Fälligkeit der Servicegebühren

¹Die Servicegebühren werden mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig; die Zahlung der Servicegebühren ist eine Immatrikulationsvoraussetzung. ²Hierzu wird ein entsprechender Gebührenbescheid durch die OTH Amberg-Weiden erlassen. ³Die Servicegebühr ist bis zum im Bescheid festgesetzten Termin sowie auf dem im Bescheid festgelegten Zahlungsweg zu leisten.

§ 21

Folgen der Nichtzahlung

¹Der Studierende, der die pro Semester fälligen Servicegebühren nicht fristgerecht entrichtet hat, kann weder an den Lehrveranstaltungen noch den damit verbundenen Prüfungen im Studiengang teilnehmen. ²Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der OTH Amberg-Weiden. ³Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die fälligen Servicegebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden nicht immatrikuliert bzw. zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 22

Befreiung

- (1) ¹Auf Antrag können Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende, von der Entrichtung der Servicegebühr im Einzelfall befreit werden, wenn eine Entrichtung der Gebühren für ihn eine besondere Härte darstellt. ²Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenerhebung für den Antragsteller aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist.
- (2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. ²Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragsteller schriftlich bzw. elektronisch darzulegen und glaubhaft zu machen.

- (3) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der OTH Amberg-Weiden bis zum 31. August (für das Wintersemester) bzw. 15. Februar (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der OTH Amberg-Weiden vorliegen. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

§ 23

Rückerstattung, Ratenzahlung, Stundung

- (1) ¹Eine Rückerstattung von Servicegebühren ist grundsätzlich nicht möglich; im Falle der Befreiung nach § 23 Abs. 1 werden bereits bezahlte Gebühren in Höhe der Befreiung zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht. § 9 Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend.
- (2) Ratenzahlung und Stundung sind nicht möglich.

V. Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.

- (4) Für die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die darin enthaltenen Regelungen, sofern die getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Entgeltsatzung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Amberg,

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Anlage 1

zur Gebühren- und Entgeltsatzung der OTH Amberg-Weiden

Stand 12/2023

Bachelor-Studiengang (berufsbegleitend)	Regelstudienzeit	Studiengebühr pro Semester in EUR (zzgl. Studentenwerksbeitrag)	Beschlossen am
Handels- und Dienstleistungsmanagement berufsbegleitend (B.A.)	10,5 Semester	1.928,--	12.06.2013
Sonderfall semesterüberschreitende Bachelorarbeit: Ist die Bachelorarbeit die einzig verbleibende Prüfungsleistung und wird die Bachelorarbeit in einem Semester begonnen, Abgabe und/oder Kolloquium finden aber (erst) im darauffolgenden Semester statt, so gilt folgende Regelung:			
<ul style="list-style-type: none">• Abgabe und/oder Kolloquium innerhalb des ersten Monats nach Semesterbeginn: es fallen keine Studiengebühren an.• Abgabe und/oder Kolloquium im zweiten Monat nach Semesterbeginn: es fallen ermäßigte Studiengebühren i.H.v. € 1.000 an.• Abgabe und/oder Kolloquium nach Ende des zweiten Monats nach Semesterbeginn: es fällt die komplette Studiengebühr (s.o., Tabellenzeile 1) für das Semester an			

Master-Studiengang (Weiterbildung)	Regelstudienzeit	Studiengebühr pro Semester in EUR (zzgl. Studentenwerksbeitrag)	Beschlossen am
Digital Business Management (MBA)	5 Semester	3.350,--	14.02.2017
Technologiemanagement 4.0 (MBA)	5 Semester	3.350,--	14.02.2017
Steuerrecht und Steuerlehre (LL.M.)	4 Semester	3.750,--	03.05.2022
Digital Marketing	5 Semester	3.350,--	26.10.2021
Medizinrecht	5 Semester	3.350,--	24.06.2020
Arbeitsrecht	5 Semester	3.350,--	18.05.2021
Handels- und Gesellschaftsrecht	5 Semester	3.350,--	18.05.2021
Miet- und Wohneigentumsrecht	5 Semester	3.350,--	30.11.2023

Anlage 2

zur Gebühren- und Entgeltsatzung der OTH Amberg-Weiden

Stand 12/2023

Weiterbildungs-Angebot	Gebühr in EUR	Beschlossen am
BeVorStudium - Mathematik I	300,--	06.02.2019
BeVorStudium - Mathematik II	450,--	06.02.2019
BeVorStudium - Physik	250,--	06.02.2019

Modul aus Bachelor-Studiengang (Weiterbildung)	Gebühr in EUR	Beschlossen am
Ein Modul aus einem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang	660,--	06.02.2019

Modul aus Master-Studiengang (Weiterbildung)	Gebühr in EUR	Beschlossen am
Ein Modul aus einem weiterbildenden Masterstudiengang	1.120,--	20.06.2018

Weiterbildungsmodule allgemein	Gebühr in EUR	Beschlossen am
Ein weiterbildendes Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten	1.120,--	18.05.2021
Ein weiterbildendes Modul im Umfang von 1 ECTS-Punkt	225,--	30.11.2023

Anlage 3

Stand 12/2023

Rabatt nach Zielgruppen

Vollzeit-Studierende	Rabatt: 10%
Alumni	Rabatt: 10%
Mitarbeiter/innen	Rabatt: 10% (als Zuschuss der Hochschule)
Ausgewählte Unternehmen	Unternehmen des Partner Circles, ILO und DGO: Rabatt von 10% auf Buchung von „Standard-Kursen“ (Definition s.u.) bzw. auf die erste Semestergebühr (bei Studium)

Mengenrabatt

Mehrere Mitarbeiter eines Unternehmens im „Standard-Kurs“, d.h. der Kurs ist nicht für das Unternehmen individuell konzipiert, wenn das Unternehmen zahlt
(Inhouse-Schulungen sind nicht gemeint, diese werden individuell kalkuliert):

- ab 4 Teilnehmenden: Rabatt von 10% für die/den 4. Teilnehmende/n und weitere.

Buchung mehrerer Kurse durch eine/n Teilnehmer/in:

- jeder 3. Kurs Rabatt von 10%

Frühbucherrabatt

(Nur Bachelor und MBA-Studium!) Bewerbung im Mai oder im November:
Rabatt von 10% auf die erste Semestergebühr

Aktionen

Über Rabattcode nach Bedarf

Anlage 4 zur Gebühren- und Entgeltsatzung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Gebühren für ausländische Studierende

Servicegebühr: Maximale Höhe in Euro pro Semester, in dem der Studierende an der OTH Amberg-Weiden immatrikuliert ist:	500,00
Bewerbungsgebühr: Maximale Höhe in Euro pro Bewerbung an der OTH Amberg-Weiden:	50,00

Folgende Leistungen (nicht abschließend) sind beispielsweise im Rahmen der Servicegebühr geplant:

1. Onboarding und Orientierung
 - Online-Info Session in der Bewerbungsphase
 - Orientierungsangebote
 - Unterstützung bei Behördengängen und Wohnungssuche
 - International Student Club

2. Integrationsförderung (Sprache, Kultur, Gesellschaft, ...)
 - Interkulturelle Veranstaltungen
 - Extracurriculare Sprachförderung DaF
 - Kulturelle Exkursionen

3. Arbeitsmarktbefähigung
 - Unterstützung bei Praktika
 - Unterstützung bei Abschlussarbeiten
 - Firmenkontakte zum Berufseinstieg
 - Exkursionen
 - Bewerbungstraining, Bewerbungsmappencheck